

9

OFFENGELEGTE ZAHLUNGSSTRÖME UND ZAHLUNGSABGLEICH



a. Über welche Zahlungsströme wird berichtet?

i. Auswahl der Sektoren

Der EITI-Standard verlangt eine Berücksichtigung aller wesentlichen Zahlungsströme des extraktiven Sektors eines Landes. Die MSG hat in verschiedenen Sitzungen darüber beraten, welche Sektoren der Rohstoffgewinnung in den ersten deutschen EITI-Bericht aufgenommen werden sollen. Im Einzelnen wurde die Berücksichtigung folgender Sektoren beschlossen:

- Braunkohle
- Erdöl und Erdgas
- Kali und Salze
- Steine und Erden

Der Abbau von Steinkohle läuft Ende 2018 in Deutschland aus, der Sektor wird daher nicht im Rahmen des Zahlungsabgleichs berücksichtigt (vgl. die allgemeinen Erläuterungen zum Abbau von Steinkohle in Deutschland und zu staatlichen Finanzhilfen für den Steinkohlesektor in Kapitel 2.a.iii. bzw. in Kapitel 7).

ii. Auswahl der Unternehmen

Der EITI-Standard enthält keine direkten Vorgaben für den Prozess der Auswahl von Unternehmen, die in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Die Auswahl der Unternehmen hat sich vielmehr analog zu der Auswahl der Sektoren am Ziel der EITI-Initiative zu orientieren, die Einnahmen eines Staates aus der extraktiven Industrie transparent zu machen und insofern sämtliche erheblichen Zahlungsströme zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen offenzulegen. Zahlungen und Einnahmen gelten entsprechend EITI-Anforderung 4.1a) als erheblich, wenn deren Nichtberücksichtigung oder Falschdarstellung die Vollständigkeit des EITI-Berichts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Hinsichtlich der Auswahl der Unternehmen hat die MSG beschlossen, sich an den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 zu orientieren. Die genannten Ziele der EITI-Initiative

und auch die von EITI vorgegebenen Zahlungsströme sind zudem inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den Vorschriften der EU-Bilanzrichtlinie. Diese verweist im Rahmen der Erwägungsgründe in Textziffer 44 und Textziffer 45 sogar explizit darauf, dass

- mit den neuen Vorschriften Regierungen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der EITI-Grundsätze und -Kriterien gegeben werden soll und
- Zahlungen aufgeführt werden sollen, die mit denen nach EITI vergleichbar sind.

Die EU-Richtlinie ist durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 in deutsches Recht umgesetzt worden und verpflichtet Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie nach §§ 341 q ff. HGB unter bestimmten Voraussetzungen (Sitz, Rechtsform, Größe, Tätigkeit) zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.d.).

Die MSG hat sich in verschiedenen Sitzungen darauf verständigt, die weitere inhaltliche Ausgestaltung des D-EITI-Prozesses in Anlehnung an die neuen Vorschriften der §§ 341 q ff. HGB durchzuführen. Dies betrifft insbesondere:

- die Kriterien zur Identifizierung der für eine Berichterstattung in Frage kommenden Unternehmen,
- den relevanten Zeitraum der Berichterstattung,
- die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für die zu berichtenden Zahlungsströme.

Mit der Anbindung an die gesetzlichen Vorschriften des HGB sollen die Voraussetzungen für eine möglichst breite Beteiligung der Unternehmen geschaffen sowie mögliche Doppelbelastungen für teilnehmende Unternehmen vermieden werden, die sich aus Unterschieden zwischen den gesetzlichen Vorschriften zum (Konzern-)Zahlungsbericht und den Anforderungen der Berichterstattung für EITI-Zwecke ergeben könnten (vgl. auch Kapitel 4.d.ii.).

Für die Identifizierung der Unternehmen wurden dementsprechend zunächst die Kriterien für „große“ Gesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB zugrunde

gelegt. Hierbei müssen zwei der nachfolgenden drei Kriterien für die Einordnung als „große“ Gesellschaft an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein:

- Bilanzsumme mehr als 20 Mio. Euro
- Umsatzerlöse mehr als 40 Mio. Euro
- Im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Frage, ob eine „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie vorliegt, wurde auf die Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 zurückgegriffen, die Einzelheiten zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige regelt. Abschnitt B des Anhangs I dieser Verordnung teilt sich in die Abteilungen 05 bis 08 wie folgt auf:

Tabelle 9: Statistische Systematik der relevanten Wirtschaftszweige

Abteilung	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
	B	ABSCHNITT B – BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
05		Kohlenbergbau	
	05.1	Steinkohlenbergbau	
	05.10	Steinkohlenbergbau	0510
	05.2	Braunkohlenbergbau	
	05.20	Braunkohlenbergbau	0520
06		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
	06.1	Gewinnung von Erdöl	
	06.10	Gewinnung von Erdöl	0610
	06.2	Gewinnung von Erdgas	
	06.20	Gewinnung von Erdgas	0620
	06.20.0	Gewinnung von Erdgas	
07		Erzbergbau	
	07.1	Eisenerzbergbau	
	07.10	Eisenerzbergbau	0710
	07.2	NE-Metallerzbergbau	

Abteilung	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
	07.21	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
	07.21.0	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	
	07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
08		Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
	08.1	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	
	08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0810*
	08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810*
	08.9	Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
	08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
	08.92	Torfgewinnung	0892
	08.93	Gewinnung von Salz	0893
	08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899

* Teil von

Unternehmen, die einer der Abteilungen 05 bis 08 zugeordnet sind, gelten für Zwecke der Identifizierung möglicher Unternehmen als schwerpunktmäßig „tätig“ in der mineralgewinnenden Industrie. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung von Zahlungsberichten für „große“ Gesellschaften besteht auch eine Pflicht für Mutterunternehmen zur Erstellung von Konzernzahlungsberichten, wenn mindestens ein Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist. Auf die Größe dieses „tätigen“ Tochterunternehmens kommt es dabei nicht an (sogenannte Konzerninfizierung), so dass auch Gesellschaften, die nicht selber als „groß“ gelten, durch die Kombination mit einer „großen“ Muttergesellschaft bei dieser eine Berichtspflicht auslösen können.

Für die Identifizierung von Unternehmen der Rohstoffindustrie wurde auch der Ansatz der Konzerninfizierung grundsätzlich berücksichtigt, womit sich der Kreis der Unternehmen entsprechend vergrößert. Im Ergebnis erfolgte die Auswahl damit über eine Kombination der Kriterien von Größe und Tätigkeit (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 9.b.i.).

Neben der Größe der Unternehmen und der wirtschaftlichen Zuordnung hat die MSG als Kriterium für die Auswahl der Unternehmen auch eine wesentliche Abdeckung der Sektoren festgehalten.

Der Rohstoffsektor in Deutschland unterscheidet sich je nach Rohstoff deutlich hinsichtlich der Anzahl der

Unternehmen und der tätigen Personen. Die Sektoren Kohlenbergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas werden z. B. von wenigen, großen Unternehmen dominiert. Der Sektor Steine und Erden ist dagegen durch einen strukturellen Mix aus wenigen großen Anbietern und einem hohen Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen gekennzeichnet. Der fast ausschließliche Anteil an Unternehmen des Sektors unterliegt keiner gesetzlichen Pflicht zur Erstellung von Zahlungsberichten und wird in der Folge auch nicht durch die Kriterien zur Identifizierung der Unternehmen für den ersten deutschen EITI Bericht erfasst (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 9.b.ii.).

Die Anforderungen 2.6, 4.5 und 6.2 des EITI-Standards stehen im Zusammenhang mit staatlichen Beteiligungen an rohstofffördernden Unternehmen. Für Deutschland wurde ein rohstoffförderndes Unternehmen mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung identifiziert. Der Stadt Heilbronn stehen lt. Geschäftsbericht 2017 46,6% der Stimmrechte und dem Land Baden-Württemberg 45% der Stimmrechte an diesem Unternehmen zu (vgl. Geschäftsbericht 2017, S. 122). Die im Jahr 2017 bezahlte Dividende für das vorangegangene Geschäftsjahr betrug 16.812.000,00 Euro, entsprechend 1,60 Euro je Aktie (vgl. Geschäftsbericht 2017, S. 87). Das Grundkapital beträgt 27.000.000,00 Euro und ist in 10.507.500 Stückaktien eingeteilt.

Der Geschäftsbericht 2017 ist einsehbar unter:
<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte.html>

Quasi-fiskalische Einnahmen, wie unter Anforderung 6.2 des EITI-Standards abgefragt, sind nicht bekannt.

Nach Einschätzung der MSG wird den Anforderungen 2.6, 4.5 und 6.2 des EITI-Standards durch die vorstehenden Erläuterungen hinreichend Rechnung getragen.

iii. Auswahl der Zahlungsströme

Zahlungsströme der Rohstoffwirtschaft sind gemäß EITI-Standard zu berücksichtigen, wenn sie als erheblich für eine vollständige Darstellung der Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen anzusehen sind. Die nachfolgenden Zahlungsströme werden im Rahmen des ersten deutschen EITI-Berichts erfasst bzw. dem Zahlungsabgleich mit den Einnahmen der staatlichen Stellen unterworfen (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 4.b.).

Steuern

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist in Deutschland die zentrale Ertragsteuer der Kapitalgesellschaften. Sie stellt keine spezifische Steuer für Unternehmen des Rohstoffsektors dar, sondern erfasst werden alle im Inland ansässigen oder tätigen Kapitalgesellschaften. Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen, welches unter Berücksichtigung steuerlicher Modifikationen aus dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss abgeleitet wird. Soweit ein Unternehmen neben Tätigkeiten im Rohstoffsektor auch in anderen Bereichen wirtschaftlich tätig ist, kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich des Anteils der Körperschaftsteuer kommen, die auf die Tätigkeiten im Rohstoffsektor entfällt, da die Körperschaftsteuer auf Basis des gesamten zu versteuernden Einkommens berechnet wird (vgl. auch Kapitel 4.b.i.).

Aus diesem Grunde wird die Körperschaftsteuer in den nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellenden Zahlungsberichten als nicht projektbezogene Zahlung eingestuft. Eine Aufteilung dieser Zahlungen auf Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rohstoffsektors kann durch die Unternehmen wahlweise vorgenommen werden, wenn eine sachgerechte Schlüsselung anhand geeigneter Aufteilungsmaßstäbe verlässlich möglich ist. Dieser handelsrechtlichen Vorgehensweise wird für Zwecke der EITI-Berichterstattung gefolgt.

Gewerbsteuer

Weiterhin werden gewerblich tätige Unternehmen in Deutschland der Gewerbesteuer unterworfen. Heberechtigt sind die Gemeinden, in denen das jeweilige Unternehmen Betriebsstätten unterhält; eine Betriebsstätte kann sich hierbei auch über mehrere Gemeinden erstrecken. Zahlungsempfänger für Gewerbesteuerzahlungen sind entsprechend die einzelnen Gemeinden und nicht etwa der Bund oder die Länder. Insofern spiegelt sich der föderale Staatsaufbau in Deutschland wider (vgl. auch Kapitel 4.b.iii.). Dies stellt den Zahlungsabgleich hinsichtlich der Gewerbesteuer angesichts der Vielzahl an Gemeinden vor besondere Herausforderungen²¹. Hinzu kommt, dass die einzelnen Gemeinden – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können.

Für ein besseres Verständnis der im Rahmen der Datenerhebung gemeldeten Zahlungen von Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer sollen nachfolgend weitergehende Hinweise zur Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen bzw. zu Besonderheiten von Steuerzahlungen im Rahmen von steuerlichen Organschaftsverhältnissen gegeben werden. Im Zuge der Auswertung der Datenerhebung und des Zahlungsabgleichs hat sich gezeigt, dass beide Aspekte für die Einordnung und Würdigung der gemeldeten Steuerzahlungen von besonderer Relevanz sind.

Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen

Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG spielen in Deutschland traditionell – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtskreisen – gerade in der mittelständischen Wirtschaft eine große Rolle. Sie unterliegen der Gewerbesteuer, nicht aber der Körperschaftsteuer. Eine Belastung mit Körperschaftsteuer erfolgt erst auf Ebene des Gesellschafters, soweit dieser eine Kapitalgesellschaft ist. Insofern ist eine Besonderheit

des deutschen Steuerrechts zu beachten, wonach Personengesellschaften im Bereich der Ertragsteuern nicht selbst Steuersubjekt sind, sondern der im Unternehmen erwirtschaftete Ertrag auf Ebene der Gesellschafter zusammen mit den von diesen aus anderen Quellen erzielten Einkünften der Besteuerung unterworfen wird.

In der Konstellation Tochter-Personengesellschaft einer Mutter-Kapitalgesellschaft können sich Konsequenzen für die Erfassung der Steuerzahlungen (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) im Rahmen der Datenerhebung für den EITI-Bericht ergeben, die nachfolgend beispielhaft dargestellt werden. Dabei wird jeweils unterstellt, dass ein Unternehmen bei entsprechender Tätigkeit im Rohstoffsektor freiwillig an der Datenerhebung für den EITI-Bericht teilnimmt.

Wenn sowohl die Mutter-Kapitalgesellschaft als auch die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig sind werden alle relevanten Steuerzahlungen (Gewerbesteuer der Tochter- und der Muttergesellschaft sowie Körperschaftsteuer auf Ebene der Muttergesellschaft) im EITI-Bericht erfasst. Falls dagegen Tochter- oder Muttergesellschaft nicht im Rohstoffsektor tätig sind, werden nicht alle oder zu viele Steuerzahlungen an staatliche Stellen erfasst. Wenn beispielsweise die Mutter-Kapitalgesellschaft im Rohstoffsektor tätig ist, die Tochter-Personengesellschaft aber nicht, umfassen die gemeldeten Körperschaftsteuerzahlungen des Mutterunternehmens auch die Ergebnisse des Tochterunternehmens. Aus handelsrechtlicher Sicht besteht in diesem Fall die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht zur Aufteilung der Körperschaftsteuerzahlungen auf Tätigkeiten im Rohstoffsektor und auf Tätigkeiten außerhalb des Rohstoffsektors. Ist umgekehrt die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig, die Mutter-Kapitalgesellschaft aber nicht, werden über die (alleinige) Teilnahme der Tochtergesellschaft an der Datenerhebung lediglich die Gewerbesteuerzahlungen der Tochtergesellschaft erfasst, nicht aber (anteilig)

21 So existieren nach Angaben des statistischen Bundesamtes in Deutschland insgesamt 11.192 Gemeinden

die auf die Ergebnisse der Tochtergesellschaft entfallende Körperschaftsteuer bei der Mutter-Kapitalgesellschaft.

Vorstehende Besonderheiten sind im deutschen Steuersystem begründet. Die MSG hat beschlossen, der dargestellten steuerrechtlichen Sichtweise auch für EITI-Zwecke zu folgen.

Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen bei steuerlichen Organschaftsverhältnissen

Das deutsche Steuerrecht kennt bei der Gewerbesteuer und bei der Körperschaftsteuer punktuelle Sonderregelungen zur Behandlung von Unternehmensgruppen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine sogenannte steuerliche Organschaft vorliegen. In solchen Konstellationen tätigen die eingegliederten Gesellschaften (Organgesellschaften), welche selbst Kapitalgesellschaften sind, i. d. R. keine Steuerzahlungen, sondern die Versteuerung des Ergebnisses aller in die Organschaft einbezogenen Unternehmen erfolgt vielmehr insgesamt ausschließlich über den Organträger. Der Organträger zahlt wiederum Steuern auf eigene Erträge und Erträge der Organgesellschaften, die ggf. nicht ausschließlich aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen resultieren.

Auf Ebene des Organträgers wird daher für Zwecke des handelsrechtlichen (Konzern-) Zahlungsberichts wie folgt differenziert:

- Ist die Organschaft entsprechend § 341 r Nr.1 HGB schwerpunktmäßig in der mineralgewinnenden Industrie tätig, kann eine Berichterstattung über den Gesamtbetrag der durch den Organträger gezahlten Steuern erfolgen. Es besteht keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen auf Tätigkeiten innerhalb bzw. außerhalb des Anwendungsbereiches des § 341 r Nr. 1 HGB.
- Ist die Organschaft dagegen nicht schwerpunktmäßig entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB in der

mineralgewinnenden Industrie tätig, können die Steuerzahlungen des Organträgers auf freiwilliger Basis aufgeteilt werden. Andernfalls unterbleibt die Angabe der durch den Organträger geleisteten Steuerzahlungen.

Die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs belegen die hohe praktische Bedeutung von steuerlichen Organschaften im Rahmen der Besteuerung von Unternehmensgruppen. In der Folge unterbleibt daher in verschiedenen Fällen bei den am Zahlungsabgleich teilnehmenden Unternehmen eine Angabe der durch den Organträger gezahlten Steuern (vgl. hierzu die Darstellungen zu den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs unter Kapitel 9.c.).

Auch hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften hat sich die MSG dafür entschieden, für EITI-Zwecke der handelsrechtlichen Sichtweise zu folgen.

Feldes- und Förderabgaben nach Bundesberggesetz

In Deutschland wird für sogenannte bergfreie Rohstoffe auf Basis des Bundesberggesetzes als spezifische Abgabe für Unternehmen des Rohstoffsektors die Feldes- und die Förderabgabe (§§ 30, 31 BBergG) erhoben (für weitere Einzelheiten vgl. Kapitel 4.b.ii.).

Die MSG hat beschlossen, die Feldes- und Förderabgabe als Zahlungsstrom in den EITI-Bericht aufzunehmen und Körperschaftsteuer dem Zahlungsabgleich zu unterwerfen.

Pachtzahlungen

Über die Feldes- und Förderabgaben hinaus werden in Deutschland keine weiteren Gegenleistungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Rohstoffen erhoben. Jedoch können Pachtzahlungen an staatliche Stellen im Zusammenhang mit dem Abbau nicht bergfreier Rohstoffe insbesondere im

Bereich Steine und Erden anfallen. Dies ist der Fall, wenn staatliche Stellen als Grundeigentümer privatrechtliche Verträge über den Abbau von Rohstoffen mit der Rohstoffwirtschaft abschließen. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen.

Zahlungsempfänger für Pachtzahlungen sind die staatlichen Stellen, die vertragliche Regelungen mit dem Unternehmen abgeschlossen haben (z. B. Gemeinden, Forstämter, staatliche Domänenverwaltung bzw. Moorverwaltung). Inhalt und Anzahl der Verträge werden nicht zentral dokumentiert (vgl. Kapitel 4.b.iv.). Hinzu kommt, dass die einzelnen staatlichen Stellen, die Pachtverträge abgeschlossen haben – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können. Dies führt wie bei der Gewerbesteuer zu besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich eines Zahlungsabgleichs.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele staatliche Stellen Pachtzahlungen geleistet werden. Diese Informationen können nur von den teilnehmenden Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses bereitgestellt werden.

Die MSG hat daher beschlossen, Pachtzahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen im Rahmen der Datenerhebung zu erfassen, jedoch nicht in den Zahlungsabgleich einzubeziehen. Analog zu den Gewerbesteuerzahlungen hat die MSG ursprünglich beabsichtigt, die Pachtzahlungen beispielhaft durch ein teilnehmendes Unternehmen stellvertretend für alle anderen teilnehmenden Unternehmen durch den Unabhängigen Verwalter abgleichen zu lassen. Aufgrund des Umfangs der insgesamt für 2016 gemeldeten Pachtzahlungen i. H. v. 360.455,06 Euro wurde im weiteren Verlauf auf einen beispielhaften Abgleich dieses Zahlungsstroms verzichtet. Für den zweiten D-EITI Bericht hat die MSG beschlossen, keinen Abgleich der Pachtzahlungen vorzunehmen.

Schaubild 8: Zahlungsströme und Zahlungsabgleich

Zahlungsstrom	Berichterstattung durch Unternehmen	Zahlungsabgleich
Körperschaftsteuer	ja	ja
Feldes- und Förderabgaben	ja	ja
Gewerbesteuer	ja	ja
Pachtzahlungen	ja	nein

iv. Ausgestaltung des Projektbegriffs

Der EITI-Standard sieht grundsätzlich eine Berichterstattung auf Projektebene vor (EITI-Anforderung 4.7). Die MSG hat sich dazu entschieden, Inhalt und Umfang des Projektbegriffs in analoger Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 341 r Nr. 5 HGB umzusetzen. Zahlungen an staatliche Stellen sind danach grundsätzlich je Projekt anzugeben, wenn das berichtende Unternehmen im Berichtszeitraum mehr als ein Projekt betrieben hat. Der Begriff des Projekts wird in § 341 r Nr. 5 HGB konkretisiert als die Zusammenfassung operativer Tätigkeiten, die die Grundlage für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden und auf einem Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für die Zahlungsströme „Körperschaftsteuer“ und „Gewerbsteuer“ ist damit generell keine projektbezogene Berichterstattung vorgesehen, da es sich um Zahlungsströme handelt, die auf einer gesetzlichen Regelung und nicht auf Basis einer der in § 341 r Nr. 5 HGB genannten rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für den Zahlungsstrom „Feldes- und Förderabgaben“ ist mit der Angabe des entsprechenden Erlaubnis-/Gewinnungsgebietes im Rahmen der Datenmeldung eine hinreichende Bestimmbarkeit des jeweiligen Projektes sichergestellt. Hinsichtlich der Pachtzahlungen sehen die Vorlagen zur Datenerhebung eine Aufteilung der Zahlungen auf Projekte je staatlicher Stelle vor.

v. Wesentlichkeit von Zahlungen

Die handelsrechtlichen Regelungen zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten sehen vor, dass die betroffenen Unternehmen Zahlungen eines Berichtsjahres ab einem Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle zu berichten haben (vgl. § 341t Abs. 4 HGB). Eine staatliche Stelle, an die im Berichtszeitraum weniger als 100.000,00 Euro geleistet wurde, braucht nicht angegeben zu werden.

Die MSG hat sich dazu entschieden, diese Regelungen für den ersten D-EITI-Bericht zu übernehmen.

Sind Zahlungen geleistet worden, die den Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle im Berichtsjahr 2016 nicht erreichten, sehen die Vorlagen zur Datenerhebung einen entsprechenden Hinweis auf das Vorhandensein von Zahlungen vor, ohne dass diese betragsmäßig zu nennen wären.

b. Vorgehensweise beim Zahlungsabgleich

i. Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters

Bei den Arbeiten des Unabhängigen Verwalters handelte es sich um Untersuchungshandlungen entsprechend dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400, Engagements to Perform Agreed-upon Procedures (Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen). Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters sind insbesondere im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Kapitel des vorliegenden EITI-Berichts dargestellt bzw. verarbeitet:

- Kapitel 9.b.ii.: Identifizierung von Unternehmen, die für eine Teilnahme am EITI-Prozess in Frage kommen,
- Kapitel 9.b.v.: Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten,
- Kapitel 9.b.vi.: Entwicklung von Vorlagen und Hinweisen zur Datenerhebung,
- Kapitel 9.c.: Durchführung des Zahlungsabgleichs und Darstellung der Ergebnisse des Zahlungsabgleichs.

Die durch den Unabhängigen Verwalter durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen keine (Abschluss-)Prüfung oder prüferische Durchsicht nach in Deutschland oder international anerkannten Berufsstandards dar, daher hat der Unabhängige Verwalter auch kein Gesamturteil (weder mit hinreichender noch mit begrenzter Urteilsicherheit) in

Bezug auf den Untersuchungsgegenstand abgegeben. Der Unabhängige Verwalter hat insbesondere hinsichtlich der Datenmeldungen der teilnehmenden Unternehmen bzw. der staatlichen Stellen keine eigenen Untersuchungshandlungen zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Zahlungsdaten vorgenommen. Die Untersuchungshandlungen waren darüber hinaus nicht auf die Aufdeckung von Fehlern bzw. Verstößen auf Seiten der teilnehmenden Unternehmen bzw. staatlichen Stellen ausgerichtet.

ii. Identifizierung der Unternehmen

Für die Identifizierung der für den ersten D-EITI-Bericht relevanten Unternehmen hat der Unabhängige Verwalter im ersten Schritt anhand einer Datenbankanalyse²² sämtliche Unternehmen selektiert, die in der Haupttätigkeit der rohstoffgewinnenden Industrie in den Bereichen Braunkohle, Kali/Salze, Erdöl/ Erdgas sowie Steine und Erden zugeordnet sind. Das Ordnungskriterium stellte hierbei die Zuordnung der Unternehmen zu den Abteilungen 05 bis 08 entsprechend der Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 dar (vgl. Kapitel 9.a.ii.). Im zweiten Schritt erfolgte eine Filterung dieser Unternehmen nach den Größenkriterien, die durch das HGB für „große“ Gesellschaften vorgegeben sind.

Der Kreis dieser vorläufig identifizierten Unternehmen wurde durch den Unabhängigen Verwalter manuell um Unternehmensgruppen, bei denen eine sogenannte Konzerninfizierung über „tätige“ Tochterunternehmen in Frage kommen könnte, erweitert (zu Einzelheiten vgl. Kapitel 9.a.ii.). Im Anschluss wurde das Ergebnis einer Analyse durch die Mitglieder der MSG unterzogen. Es ergaben sich insbesondere folgende Erkenntnisse bzw. Ergebnisse:

- Unternehmen, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig der Speicherung (z. B. Errichtung und Betrieb von Kavernenspeichern zur Speicherung von Erdgas) von Rohstoffen unter Tage zuzuordnen ist, werden

trotz Zuordnung zu den Abteilungen 05 bis 08 nicht berücksichtigt, da hier nicht die Gewinnung von Rohstoffen im Vordergrund steht;

- Sämtliche zunächst erfasste Gesellschaften der Abteilung 07 (Erzbergbau) betreiben keinen aktiven Rohstoffabbau in Deutschland und werden damit nicht berücksichtigt.

Auf Grundlage des beschriebenen Auswahlprozesses wurden insgesamt 48 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen für eine mögliche Mitwirkung am deutschen EITI-Prozess identifiziert und um Teilnahme gebeten. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben (vgl. §§ 341 q ff. HGB) und den daraus resultierenden Interpretationsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erstellung von Zahlungsberichten, konnte eine abschließende Identifizierung der Anzahl der Unternehmen nicht sichergestellt werden.

Es zeigt sich, dass durch die von der MSG festgelegten Auswahlkriterien eine hohe Abdeckung für die Sektoren Braunkohle, Erdöl- bzw. Erdgas, Kali und Salze/ Industriesole erreicht wurde (vgl. Kapitel 9.c.). Bei diesen Rohstoffen handelt es sich ausschließlich um bergfreie Bodenschätze. Diese Sektoren enthalten vergleichsweise wenige, aber verhältnismäßig große Unternehmenseinheiten. Dagegen werden die Rohstoffe des Sektors Steine und Erden von einer sehr hohen Anzahl an Unternehmenseinheiten mit einer Vielzahl von Werken bzw. Abbaustätten gewonnen. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden (bbs) machen aufgrund der Kleinteiligkeit des Sektors die 25 größten Steine-Erden-Anbieter lediglich einen Anteil von etwa 1,6 % an der Gesamtzahl der Unternehmen der Branche und ca. 22 % an der Gesamtzahl der Gewinnungsstätten der Branche aus. Hierbei ist zudem davon auszugehen, dass sich bereits unter den 25 größten Anbietern dieser Branche eine Reihe von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen befinden, die nicht die unter Kapitel 9.a.ii. erläuterten Größenkriterien erfüllen und damit nicht von den durch die MSG beschlossenen

22 Orbis Europe Datenbank des Anbieters Bureau van Dijk (www.bvdinfo.com), abgerufen am 02.02.17, 03.02.17 und 28.02.17.

Auswahlkriterien erfasst werden. Die Abdeckung des Sektors Steine und Erden bleibt damit bedingt durch die hohe Anzahl nicht erfasster kleiner und mittlerer Unternehmen deutlich hinter der Abdeckung der übrigen Sektoren zurück.

iii. Identifizierung der Regierungsstellen

Die Gesamtheit der Regierungseinheiten, die Einnahmen aus der Rohstoffindustrie in Deutschland generieren, ergibt sich unmittelbar aus den Zahlungsströmen, die für den vorliegenden ersten D-EITI-Bericht festgelegt wurden. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Verwaltung in Deutschland ist keine zentrale Erfassung der relevanten Zahlungsströme möglich. Es handelt sich im Einzelnen grundsätzlich um folgende staatliche Stellen:

- Körperschaftsteuer: die zuständigen Finanzämter am Sitz der Unternehmen
- Feldes- und Förderabgabe: die zuständigen Bergbehörden der Bundesländer, in denen das Erlaubnis-/Bewilligungsfeld liegt
- Gewerbesteuer: die Gemeinden, in deren Gebiet sich die steuerlich relevanten Betriebsstätten befinden
- Pachtzahlungen: die staatlichen Stellen, die aufgrund einzelvertraglicher Regelungen Einnahmen im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau erzielen (ohne Zahlungsabgleich)

iv. Umgang mit dem Steuergeheimnis

Sowohl die EITI-Berichterstattung als auch der Zahlungsabgleich umfassen Steuerdaten, namentlich Zahlungsströme betreffend Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die dem Steuergeheimnis gemäß §§ 30 ff. AO unterliegen (vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4.c.). Im Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis sind nachfolgende Aspekte von Bedeutung:

1. Im Zuge der Erstellung des EITI-Berichts wurden die von den Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme an staatliche Stellen aufbereitet und offengelegt. Davon betroffen waren auch Steuerzahlungen, also Daten, die unter das Steuergeheimnis

fallen. Diese Form der Nutzung steuerrelevanter Daten ist nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige, also das jeweilige Unternehmen, ausdrücklich zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO). Über die Vorlagen zur Datenerhebung ist sichergestellt, dass diese Zustimmung zum Zwecke der Veröffentlichung der Daten im Rahmen der EITI-Berichterstattung von jedem einzelnen Unternehmen eingeholt wird.

2. Im Rahmen des vorgenommenen Zahlungsabgleichs mussten die vom Unternehmen gemeldeten Steuerzahlungen abgeglichen werden mit den Daten, die die Finanzverwaltung als Empfänger der Zahlungen meldete. Aufgrund des Steuergeheimnisses darf die Finanzbehörde diese Daten grundsätzlich nicht für Zwecke des Zahlungsabgleichs zur Verfügung stellen. Dazu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Bevollmächtigung durch den Steuerpflichtigen zugunsten des Unabhängigen Verwalters.

Form und Inhalt dieser Vollmacht wurden durch die zuständigen Fachabteilungen des Bundesfinanzministeriums und der Länder geprüft und auch im Rahmen eines gemeinsamen Bund-Länder-Ausschusses abgestimmt. Die abgestimmte Vollmacht zur Vorlage bei den jeweiligen Finanzämtern wurde nach Abstimmung mit der MSG und den Bergbehörden auch als Muster für die entsprechende Vollmacht zur Vorlage bei den zuständigen Bergbehörden zum Zwecke des Abgleichs der Feldes- und Förderabgaben verwendet.

v. Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten

Sämtliche projektbezogene Kommunikation über E-Mail und alle sonstigen projektbezogenen Daten wurden in einem ISO 27001 und ISO 9001 zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland gespeichert. Für den Austausch von projektbezogenen Daten stand eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Plattform zur Verfügung, über die die Unternehmen Daten (falls erforderlich mehrfach) hochladen konnten. Aus Sicherheitsgründen konnten die Daten nach einem Upload nicht mehr verändert werden. Es wurde

sichergestellt, dass kein Unternehmen Zugriff auf die Daten anderer Teilnehmer hatte. Die Administration des Datenaustauschs und der Datenspeicherung wie auch des E-Mail-Dienstes oblag dem deutschen EITI-Sekretariat in Berlin

vi. Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung

Der Unabhängige Verwalter hat nach Maßgabe der von der MSG getroffenen Entscheidungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des D-EITI-Berichtsprozesses eine Excel-basierte Vorlage zur Erhebung der relevanten Daten für den Zahlungsabgleich entwickelt. Zusätzlich zu den Vorlagen für die Datenerhebung hat der Unabhängige Verwalter weitere „Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses“ erstellt. Diese sollen den Unternehmen praktische Hinweise und Hilfestellungen zum Verständnis und zur Nutzung der Vorlagen zur Datenerhebung geben.

vii. Qualität der von Unternehmen und staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Daten

In Deutschland bestehen für Unternehmen umfassende, gesetzlich geregelte

- Rechnungslegungs-,
- Offenlegungs- und
- Prüfungspflichten,

die abhängig von der Größe, der Rechtsform und der Tätigkeit der Unternehmen ausgestaltet sind. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne des § 264 a HGB haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einem Anhang sowie ggf. einen Lagebericht zu erstellen. Die Pflicht zur Abschlussprüfung ist u. a. im HGB (§§ 316 ff. HGB) und im Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (PublG) geregelt (§ 6 PublG). Eine

gesetzliche Prüfungspflicht gemäß HGB besteht u. a. für „mittelgroße“ bzw. für „große“ Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften, wobei für die Eingruppierung in die Größenklassen zwei der drei Kriterien gemäß § 267 HGB in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt sein müssen.

Die gesetzliche Abschlussprüfung umfasst mindestens den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht und die Buchführung. Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob die Rechnungslegung im Einklang mit den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen sowie ggf. weiteren rechtlichen Grundlagen wie etwa der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag steht (Gesetzmäßigkeits-/Ordnungsmäßigkeitsprüfung). Ferner ist festzustellen, ob der jeweilige Abschluss insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt, wobei auch zu prüfen ist, ob Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung fasst der Abschlussprüfer im Rahmen des sog. Bestätigungsvermerks (vgl. § 322 HGB) zusammen. Der Bestätigungsvermerk ist im Fall von gesetzlichen Abschlussprüfungen pflichtmäßig mit dem Jahresabschluss sowie dem Lagebericht offenzulegen und damit für die Öffentlichkeit verfügbar.²³

Im Gegensatz zu den Jahresabschlüssen unterliegen die (Konzern-)Zahlungsberichte gemäß §§ 341 q ff. HGB unterliegen dagegen bisher keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Allerdings behält sich die EU-Kommission vor, im Rahmen einer bereits angekündigten Überprüfung der neuen Regelungen zum (Konzern-)Zahlungsbericht auf die Frage einer künftigen Prüfungspflicht einzugehen²⁴.

Auf Seiten der staatlichen Stellen existieren aufgrund des föderativen Staatsaufbaus in Deutschland sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene eigenständige Rechnungshöfe zur Kontrolle der Haushaltswirtschaft.

²³ <https://www.bundesanzeiger.de>

²⁴ <https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof>

Die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes beschränkt sich auf die Finanzgebaren des Bundes²⁵, es besteht gegenüber den Rechnungshöfen der Länder weder ein Aufsichts- noch ein Weisungsrecht. Die Rechnungshöfe sind selbständige oberste Behörden von Bund und Ländern, die unabhängig von Exekutive und Legislative handeln. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Grundgesetz (Art. 114) bzw. den Landesverfassungen, die von den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder konkretisiert werden.

Auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Verbände) übernehmen die Rechnungshöfe je nach Bundesland auch die Aufgabe der externen Finanzkontrolle (sogenannte „überörtliche Prüfung“). Die verwaltungsinterne Kontrolle („örtliche Prüfung“) wird durch kommunale Rechnungsprüfungsämter bzw. Revisionsämter durchgeführt.

Als Prüfungsmaßstab für die Prüfung der staatlichen und der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten folgende Grundsätze:

- Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns sowie
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit umfasst dabei u. a. die buchhalterische Korrektheit (vorschriftsmäßige Berechnung, Begründung und Verbuchung) der einzelnen Rechnungsbeträge. Über Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Prüfungshandlungen entscheidet der jeweilige Rechnungshof in eigener Verantwortung.

Die Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe werden den betroffenen Stellen in Form von Prüfungsmitteilungen bekannt gemacht. Anderen als den geprüften Stellen kann der Rechnungshof das Prüfungsergebnis

mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Ausgewählte Prüfungsergebnisse werden gleichwohl in Jahresberichten zusammengefasst, die der Öffentlichkeit zugänglich sind²⁶.

Die deutschen Rechnungshöfe unterstützen die Umsetzung internationaler Rechnungsprüfungsstandards (International Standards of Supreme Audit Institutions, ISSAI), die im Rahmen des internationalen Verbands der Rechnungshöfe (INTOSAI) entwickelt wurden. Seit dem 1. Juli 2016 ist der Präsident des Bundesrechnungshofes für sechs Jahre Mitglied im Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen²⁷. In diesem Rahmen ist Deutschland für die Prüfung von neun internationalen Organisationen verantwortlich²⁸. Alle Prüfungen werden entsprechend der INTOSAI Standards durchgeführt²⁹.

Auch die Landesrechnungshöfe stehen international im Austausch und besprechen sich regelmäßig im Rahmen von Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EURORAI) zu aktuellen Standards und angewandten Prüfmethoden³⁰. Die Wahrung hoher Prüfstandards sowohl auf nationaler als auch auf sub-nationaler Ebene kann also als gegeben angesehen werden.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Datenqualität der staatlichen Stellen sind neben der externen Kontrolle durch die Rechnungshöfe vor allem verwaltungsinterne Kontrollprozesse. Sie bestehen im Wesentlichen aus strikten internen Regelungen zur Kompetenzverteilung (Funktionstrennung) zwischen (Bescheid-)erstellender Behörde und der die Zahlung empfangenden Stelle (Kassen- und Vollstreckungsbereich). Behördenintern sind zudem Risiko-Management-Systeme eingerichtet, die im Rahmen der Erstellung der entsprechenden Bescheide Kontrollen im Sinne eines „4-Augen-Prinzips“ verlangen. Hinzu

25 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof>

26 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte>

27 <http://www.un.org/en/auditors/panel/>

28 <http://www.un.org/en/auditors/panel/mandate.shtml#mandate>

29 <http://www.un.org/en/auditors/panel/mop.shtml#soa>

30 http://www.eurorai.org/eurorai/eurorai_ger.nsf/documento/portada?opendocument&menu=C1257288005BC6A9C125730500304C6A

kommen funktionierende Sanktionsregime, falls öffentlicher Gelder veruntreut würden.

c. Datenerhebung und Zahlungsabgleich

i. Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren

Von den identifizierten 48 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die der Unabhängige Verwalter entsprechend den Vorgaben der MSG identifiziert hat, haben insgesamt 14 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen am Berichtsprozess im Zuge der Erstellung dieses EITI-Berichts teilgenommen.

Hierbei ist zu beachten, dass der Identifizierung der Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen zu Beginn des deutschen EITI-Prozesses eine Abschätzung der voraussichtlich den gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Unternehmen zugrunde lag (vgl. zu Einzelheiten Kapitel 9.b.ii.). Nach Ablauf der Fristen zur Veröffentlichung der Zahlungsberichte für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 hat sich gezeigt, dass die Anzahl der tatsächlich veröffentlichten Zahlungsberichte hinter der Anzahl der im Vorfeld der EITI-Berichterstattung identifizierten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen zurückbleibt. Eine Einschätzung bzw. Beurteilung der Anzahl der am EITI-Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen ist damit auch vor dem Hintergrund der tatsächlich veröffentlichten Zahlungsberichte vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der hohen Abdeckung in den Bereichen Braunkohle, Erdgas, Erdöl, Kali und Salz in Bezug auf die Fördermenge und die berichteten Feldes- und Förderabgaben ist die Beteiligung als positiv zu beurteilen.

Alle von Unternehmen eingereichten Zahlungsberichte gemäß §§ 341 q ff. HGB sind öffentlich verfügbar und können im Bundesanzeiger eingesehen werden³¹. Die

MSG hat auf Anregung der Zivilgesellschaft eine Nennung der identifizierten Unternehmen, die sich nicht an der Berichterstattung für den ersten Bericht der D-EITI bzw. für den Nachtragsbericht beteiligt haben, diskutiert. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Einsehbarkeit der Zahlungsberichte sowie der rechtlichen Bedenken, die die Regierungsseite gegen eine Nennung dieser Unternehmen geltend gemacht hat, hat die MSG von einer Nennung abgesehen. Die rechtlichen Bedenken, die aus Sicht der Regierung gegen eine Nennung der Unternehmen sprechen, werden im Folgenden dargestellt:

Zum einen findet das Datenschutzrecht in den Fällen Anwendung, in denen der Unternehmensname Rückschlüsse auf eine bestimmte natürliche Person zulässt, wie bspw. bei der Firmierung eines Einzelkaufmanns (ggf. mit weiteren Angaben wie dem Sitz). Bei mindestens zwei Unternehmen, die nicht unter D-EITI berichtet haben, ist dies der Fall, so dass aus Gründen des Datenschutzes auf eine Nennung verzichtet werden muss.

Zum anderen ist zu befürchten, dass die Veröffentlichung der Unternehmensnamen im D-EITI-Bericht ohne ausreichende Rechtsgrundlage in das Grundrecht der Unternehmen auf freie Berufsausübung (Art. 12 GG) eingreifen könnte. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Nennung der Unternehmensnamen liegt nicht vor. Schutzgut des Art. 12 GG ist u. a. die Erwerbszwecken dienende freie unternehmerische Betätigung. Die Veröffentlichung der Unternehmensnamen im D-EITI-Bericht würde als Akt staatlicher Wirtschaftslenkung in das Schutzgut eingreifen. Denn durch die Veröffentlichung all derjenigen Unternehmensnamen, die nicht am Abgleich teilgenommen haben, könnte eine gewisse Prangerwirkung entstehen, die dazu führen könnte, dass die Unternehmen sich faktisch gezwungen fühlen, einem Abgleich zuzustimmen. Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass es sich bei den von den Unternehmen zu übermittelnden Daten

31 <https://www.bundesanzeiger.de/>; unter „Suchen“ den Begriff Zahlungsberichte eingeben.

(Zahlungsströme wie Körperschaftssteuer, Förder- und Feldesabgaben, z. T. Gewerbesteuer) um Betriebs-, Geschäfts- und Steuergeheimnisse handelt.

Die Namensnennung wäre auch nicht mit Blick auf die Entscheidungen des BVerfG im sog. Glykol³²-bzw. Scientology³³-Fall rechtlich vertretbar. In besagten Fällen hat das Bundesverfassungsgericht zwar entschieden, dass die Bundesregierung auch ohne gesetzliche Grundlage seinen Warnungs- und Informationspflichten nachkommen kann, insbesondere dann, wenn wie beispielsweise im Glykol-Fall auf Seiten der

Verbraucher schützenswerte Interessen vorliegen, die für eine Warnung sprechen (Gesundheit der Verbraucher). Eine vergleichbare Interessenslage ist jedoch bei den nicht unter D-EITI berichtenden Unternehmen nicht gegeben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen aus der ersten (April – Juni 2017) sowie der zweiten (September 2017 – Januar 2018) Phase der Datenerhebung auf die verschiedenen Sektoren:

Schaubild 9: Teilnehmende Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen

	Sektor
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	Erdöl und Erdgas
2. DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	Erdöl und Erdgas
3. Dyckerhoff - Gruppe, Wiesbaden	Steine und Erden
4. ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	Erdöl und Erdgas
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Erdöl und Erdgas
6. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	Steine und Erden
7. K+S – Gruppe	
esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Kali und Salze
K+S Kali GmbH, Kassel	Kali und Salze
8. LafargeHolcim – Gruppe	
Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	Steine und Erden
Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	Steine und Erden
Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	Steine und Erden
Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	Steine und Erden

32 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91 – Rn. (1-79), http://www.bverfg.de/e/rs20020626_1bvr055891.html

33 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 16. August 2002 – 1 BvR 1241/97 – Rn. (1-25) http://www.bverfg.de/e/rk20020816_1bvr124197.html

	Sektor
Holcim West Zement GmbH, Beckum	Steine und Erden
Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	Steine und Erden
Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	Steine und Erden
Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	Steine und Erden
Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	Steine und Erden
9. Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	Braunkohle
10. JTSD Braunkohlenwerke GmbH, Zeitz (Mibrag)	Braunkohle
11. RWE – Gruppe	
Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	Steine und Erden
RWE Power AG, Essen	Braunkohle
12. Sibelco Deutschland	Steine und Erden
13. Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	Erdöl und Erdgas
14. Wintershall Holding GmbH, Celle	Erdöl und Erdgas

Die Erfassung der staatlichen Einnahmen aus dem Rohstoffsektor ist in Deutschland aus verschiedenen Gründen schwierig. Zunächst ist festzustellen, dass es in Deutschland nur die Förder- und Feldesabgabe als spezifische Abgabe des Rohstoffsektors gibt. Im Übrigen tragen die Unternehmen des Rohstoffsektors, wie Unternehmen aus anderen Sektoren auch, zum Steueraufkommen bei, insbesondere in Form von Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer bzw. je nach Rechtsform Einkommensteuer. Statistisch wird nicht zeitnah erfasst, welche Zahlungen an Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer der Rohstoffsektor insgesamt leistet. Dies kann vielmehr nur aus anderen Daten hochgerechnet werden.

Des Weiteren existieren im deutschen Steuerrecht Besonderheiten, die eine Erfassung der Steuereinnahmen des Sektors insgesamt erschweren. Zu nennen ist vor allem die steuerliche Organschaft, welche dazu

führt, dass im Rohstoffsektor tätige Tochtergesellschaften selbst nicht als Steuerpflichtige erfasst werden sondern die Ertragsteuern auf deren Ergebnis von einer übergeordneten Muttergesellschaft entrichtet werden, diese Mutterunternehmung vielfach selbst aber nicht im Rohstoffsektor tätig ist. Auf Ebene des Mutterunternehmens ist hingegen eine Zuordnung der geleisteten Steuerzahlungen zu den einzelnen in den Organkreis einbezogenen Unternehmen nicht möglich (vgl. Kapitel 9.a.iii.). Des Weiteren wird die Erfassung und Zuordnung der Gewerbesteuer durch den föderalen Aufbau des Staatswesens in Deutschland erschwert, da die Gewerbesteuer von den einzelnen Gemeinden erhoben wird.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der eindeutigen Einstufung der Unternehmen, die im Rohstoffsektor tätig sind und somit einen Zahlungsbericht erstellen müssen. Hierbei kann es zu Abweichungen im Rahmen

der Erfassung nach Handelsrecht basierend auf der EU-Bilanzrichtlinie 2013/24/EU und der statistischen Erfassung von branchenbezogenen Staatseinnahmen kommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Fördermenge, ergänzt durch die Förderabgabe, die bestmögliche Maßgröße für die Abdeckung der Sektoren.

Nachfolgende Übersicht gibt die Abdeckung der jeweiligen Sektoren durch den Kreis der identifizierten Unternehmen sowie der tatsächlich am Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen mit den jeweiligen Bezugsgrößen an, die der Ermittlung zugrunde gelegt wurden:

Tabelle 10: Abdeckung der Sektoren

Sektoren*	Geschätzte Abdeckung aller identifizierter Unternehmen	Geschätzte Abdeckung aller teilnehmenden Unternehmen	Bezugsgröße Ermittlung Abdeckung
Braunkohle	100,0 %	99,4 %	Fördermenge 2016
Erdöl**	96,0 %	96,0 %	Fördermenge 2016
Erdgas	99,7 %	99,7 %	Fördermenge 2016
Kali	97,8 %	97,8 %	verwertbare Fördermenge 2015
Salze (inkl. Industriesole)	83,4 %***	k.A.****	verwertbare Fördermenge 2015

* Auf die Ermittlung eines Grades der Abdeckung des Sektors Steine und Erden wurde vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit des Sektors verzichtet (vgl. Kapitel 9.b.ii.).

** Auf die Aufnahme der verbleibenden 4% des Sektors Erdöl wurde verzichtet, da es sich um mehrere kleinere Unternehmen handelt (vgl. <https://www.bveg.de/Der-BVEG/Publikationen/Jahresberichte>).

*** Der nicht durch die Berichterstattung erfasste Teil der Fördermenge wurde analysiert und es konnte ein großes Unternehmen identifiziert werden, das mit rund 7% einen wesentlichen Teil der Fördermenge abdeckt. Die wirtschaftliche Haupttätigkeit dieses Unternehmens beschränkt sich jedoch mehrheitlich auf die Herstellung von chemischen Erzeugnissen, so dass es bei der Identifizierung der Unternehmen für die Berichterstattung nicht erfasst wurde (vgl. Kapitel 9.b.ii.). Auf Grundlage weiterer Informationen wurde durch die MSG festgestellt, dass das Unternehmen, trotz des maßgeblichen Beitrags zur Fördermenge des Sektors, keine wesentlichen Zahlungen aus der Förderung von Rohstoffen im Verhältnis zur Gesamthöhe der Einnahmen aus dem Rohstoffsektor leistet. Für die Förderabgabe ist dies generell damit zu erklären, dass die Bundesländer vom einheitlichen Regelsatz der Förderabgabe abweichen können (vgl. Kapitel 4.b.ii. für eine Übersicht der landesrechtlichen Regelungen zur Feldes- und Förderabgabe) und/oder für Bergbauberechtigungen nach altem Recht keine Feldes- und Förderabgaben entrichtet werden müssen (vgl. Kapitel 3.b.).

**** Es haben nicht alle angefragten Unternehmen berichtet. Die Angabe einer Abdeckung unterbleibt, um den Schutz wettbewerbsrelevanter Daten sicher zu stellen. Die Abdeckung der rohstoffspezifischen Zahlungen (Feldes- und Förderabgaben) wird durch die nicht berichtenden Unternehmen nicht wesentlich beeinträchtigt, die Abdeckung dieser Zahlungen beträgt 99,58 %. Tabelle 11: Abdeckung der Förderabgabe

■ Tabelle 11: Abdeckung der Förderabgabe

Gesamteinnahmen aus Feldes- und Förderabgabe 2016	Summe abgeglichener Zahlungen der Feldes- und Förderabgabe 2016	Abdeckung durch den D-EITI Zahlungsabgleich
232.781.374,00 €	231.812.141,45 €	99,58 %

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in 2016 durch die teilnehmenden Unternehmen geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen für die Zahlungsströme

Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Feldes- und Förderabgaben sowie Pachtzahlungen:

Tabelle 12: Gesamtübersicht Datenmeldungen Unternehmen

Datenmeldungen Unternehmen		Körperschaftsteuer	
		Euro	
1.	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	– ¹	
2.	DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	0,00	
3.	Dyckerhoff - Gruppe, Wiesbaden	1.456.787,64	
4.	ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	12.819.700,00 ²	
5.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	55.301.318,00 ²	
6.	Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	1.127.213,66	
7.	K+S - Gruppe		
	esco - european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	– ¹	
	K+S Kali GmbH, Kassel	k.A. ³	
8.	LafargeHolcim - Gruppe		
	Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	– ¹	
	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	k.A. ³	
	Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	k.A. ³	
	Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	– ¹	
	Holcim West Zement GmbH, Beckum	k.A. ⁴	
	Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	288.082,52	
	Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	– ¹	
	Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	– ¹	
	Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	– ¹	
9.	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	0,00	
10.	JTSD Braunkohlenwerke GmbH, Zeitz (Mibrag)	5.636.850,00	

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

4 Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter 100.000,00 Euro

	Gewerbesteuer Euro	Feldes-/ Förderabgaben Euro	Pachtzahlungen Euro	Summe berichteter Zahlungen Euro
	37.089.446,37	65.116.685,09	0,00	102.206.131,46
	4.325.138,00 ²	72.117.540,42	0,00	76.442.678,42
	1.903.953,04	0,00	0,00	3.360.740,68
	6.536.606,01	9.432.090,97	0,00	28.788.396,98
	44.496.333,10	41.190.853,28	0,00	140.988.504,38
	1.609,00	0,00	0,00	1.128.822,66
	3.766.118,87	0,00	0,00	3.766.118,87
	k.A. ³	1.007.841,68	0,00	1.007.841,68
	k.A. ⁴	0,00	0,00	0,00
	k.A. ³	0,00	219.510,00	219.510,00
	k.A. ³	0,00	k.A. ⁴	0,00
	109.566,00	0,00	0,00	109.566,00
	k.A. ⁴	0,00	0,00	0,00
	216.174,00	0,00	0,00	504.256,52
	k.A. ⁴	0,00	0,00	0,00
	k.A. ⁴	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
	7.271.177,60	0,00	286.222,93	13.194.250,53

Datenmeldungen Unternehmen		Körperschaftsteuer	
		Euro	
11.	RWE – Gruppe Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim RWE Power AG, Essen	k.A. ³ k.A. ³	
12.	Sibelco Deutschland GmbH	684.912,00	
13.	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	– ¹	
14.	Wintershall Holding GmbH, Celle	k.A. ³	
Summe berichteter Zahlungen der Unternehmen		77.314.863,82	

¹ keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

³ keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

Die Meldungen zu den Zahlungsströmen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer verdeutlichen die hohe Relevanz von steuerlichen Organschaftsverhältnissen in Deutschland. Liegt in diesen Fällen der Schwerpunkt der Tätigkeit der Organschaft außerhalb der Rohstoffgewinnung, kann die Angabe der durch den Organträger abgeführten Steuern unterbleiben (vgl. Fußnote 3 in Tabelle 11). Ist die Organschaft dagegen insgesamt schwerpunktmäßig in der Rohstoffgewinnung tätig, kommt es zu einer (anteiligen bzw. vollständigen) Meldung der durch den Organträger abgeführten Steuern (vgl. Fußnote 2 in Tabelle 11, vgl. auch Kapitel 9.a.iii.).

Die bisher veröffentlichten Zahlungsberichte nach §§ 341 q HGB weisen neben den bereits in Kapitel 9.a.iii. dargestellten Zahlungsströmen auch Zahlungen von Wasserentnahmeentgelten sowie Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur aus. Der Inhalt und die Zusammensetzung der gemeldeten Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur wurden auf Wunsch der MSG durch den Unabhängigen Verwalter in Zusammenarbeit mit den meldenden Unternehmen weitergehend analysiert. Erfasst werden sowohl Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Grunderwerbsteuern) als auch Zahlungen, die auf privatrechtlichen Verträgen zwischen Unternehmen und

	Gewerbesteuer Euro	Feldes-/ Förderabgaben Euro	Pachtzahlungen Euro	Summe berichteter Zahlungen Euro
	k.A. ³	0,00	140.945,06	140.945,06
	k.A. ³	0,00	0,00	0,00
	637.853,12	0,00	0,00	1.322.765,12
	0,00	2.114.465,01	0,00	2.114.465,01
	k.A. ³	40.832.665,00	0,00	40.832.665,00
	106.353.975,11	231.812.141,45	646.677,99	416.127.658,37

staatlichen Stellen (Städten, Gemeinden und Verbänden) beruhen. Letztere umfassen u. a. den Ausgleich von bergbaubedingtem Verwaltungsmehraufwand oder Leistungen im Zusammenhang mit Bau und Unterhaltung lokaler, öffentlicher Infrastruktur.

Die MSG hat entschieden keinen Abgleich für diese beiden Zahlungsströme durchzuführen, da sie von Seiten der Unternehmen bereits öffentlich verfügbar sind³⁴.

ii. Zahlungsabgleich für Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben

Die Gegenüberstellung der durch die teilnehmenden Unternehmen für das Jahr 2016 gemeldeten Zahlungen für Körperschaftsteuer bzw. Feldes- und Förderabgaben sowie die jeweiligen Einnahmen der staatlichen Stellen haben zu nachfolgenden vorläufigen bzw. endgültigen Differenzen geführt:

³⁴ <https://www.bundesanzeiger.de/>; unter „Suchen“ den Begriff Zahlungsberichte eingeben

Tabelle 13: Übersicht Abgleich Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben

	Gesamtbetrag lt. Unternehmen Euro	Gesamtbetrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro
Körperschaftsteuer	77.314.863,82	77.314.863,82	0,00
Feldes- und Förderabgaben	231.812.141,45	231.384.155,84	427.985,61
	309.127.005,27	308.699.019,66	427.985,61

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Körperschaftsteuer stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

Tabelle 14: Ergebnisse Abgleich Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer	Betrag lt. Unternehmen Euro
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	- ¹
2. DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	0,00
3. Dyckerhoff – Gruppe, Wiesbaden Dyckerhoff GmbH, Wiesbaden	1.447.779,00 ²
Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH, Trebur-Geinsheim	9.008,64
4. ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	12.819.700,00 ²
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	55.301.318,00 ²
6. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	1.127.213,66
7. K+S – Gruppe esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	- ¹
K+S Kali GmbH, Kassel	k.A. ³

¹ keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

² Zahlungen erfolgen durch den Organträger

³ keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,2	-427.985,64	-0,03	0,0
		-427.985,64	-0,03	

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	1.447.779,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	9.008,64	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	12.819.700,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	55.301.318,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	1.127.213,66	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0

Körperschaftsteuer		Betrag lt. Unternehmen	
		Euro	
8.	LafargeHolcim – Gruppe		
	Buss Basalt GmbH & Co. KG, Müzenberg	– ¹	
	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	k.A. ³	
	Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	k.A. ³	
	Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	– ¹	
	Holcim West Zement GmbH, Beckum	k.A. ⁴	
	Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	288.082,52	
	Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	– ¹	
	Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	– ¹	
	Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	– ¹	
9.	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	0,00	
10.	JTSD Braunkohlenwerke GmbH, Zeitz (Mibrag)	5.636.850,00	
11.	RWE – Gruppe		
	Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	k.A. ³	
	RWE Power AG, Essen	k.A. ³	
12.	Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach	684.912,00	
13.	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	– ¹	
14.	Wintershall Holding GmbH, Celle	k.A. ³	
		77.314.863,82	

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

4 Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter 100.000,00 Euro

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	288.082,52	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	5.636.850,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	684.912,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	77.314.863,82	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Feldes- und Förderabgaben stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

■ Tabelle 15: Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben

Feldes- und Förderabgaben nach Unternehmen		Sektor	Betrag lt. Unternehmen* Euro
1.	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	Erdöl und Erdgas	65.116.685,09
2.	DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	Erdöl und Erdgas	72.117.540,42
3.	Dyckerhoff – Gruppe, Wiesbaden	Steine und Erden	0,00
4.	ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	Erdöl und Erdgas	9.432.090,97
5.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Erdöl und Erdgas	41.190.853,28 ⁴
6.	Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	Steine und Erden	0,00
7.	K+S – Gruppe		
	esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Kali und Salze	0,00
	K+S Kali GmbH, Kassel	Kali und Salze	1.007.841,68
8.	LafargeHolcim – Gruppe		
	Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	Steine und Erden	0,00
	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	Steine und Erden	0,00
	Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	Steine und Erden	0,00
	Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	Steine und Erden	0,00
	Holcim West Zement GmbH, Beckum	Steine und Erden	0,00
	Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	Steine und Erden	0,00
	Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	Steine und Erden	0,00
	Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	Steine und Erden	0,00
	Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	Steine und Erden	0,00

* Zahlungen im Sektor „Erdöl und Erdgas“ betreffen den eigenen Förderanteil aus der wirtschaftlichen Nutzung der jeweiligen Bergbauberechtigung

1 Korrekturen aufgrund von Doppelerfassungen

3 Korrekturen um sonstige Gebühren u. ä.

4 Meldung erfolgt für Mobil Erdgas- Erdöl GmbH, Hamburg

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	64.987.248,76	129.436,33	0,2	-129.436,12 ³	0,21	0,0
	72.058.852,01	58.688,41	0,1	-58.688,98 ¹	-0,57	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	9.432.090,97	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	41.190.853,13	0,15	0,0	0,00	0,15	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	1.007.841,68	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0

Feldes- und Förderabgaben nach Unternehmen		Sektor	Betrag lt. Unternehmen*	
			Euro	
9.	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	Braunkohle	0,00	
10.	JTSD Braunkohlenwerke GmbH, Zeitz (Mibrag)	Braunkohle	0,00	
11.	RWE – Gruppe			
	Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	Steine und Erden	0,00	
	RWE Power AG, Essen	Braunkohle	0,00	
12.	Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach Baumbach	Steine und Erden	0,00	
13.	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	Erdöl und Erdgas	2.114.465,01	
14.	Wintershall Holding GmbH, Celle	Erdöl und Erdgas	40.832.665,00	
			231.812.141,45	

* Zahlungen im Sektor „Erdöl und Erdgas“ betreffen den eigenen Förderanteil aus der wirtschaftlichen Nutzung der jeweiligen Bergbauberechtigung

Die Zahlungen und Differenzen für Feldes- und Förderabgaben entfallen auf die nachfolgend aufgeführten Bergbehörden:

Tabelle 16: Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben je Bergbehörde

Feldes- und Förderabgaben nach Bergbehörden	Betrag lt. Unternehmen Euro	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)	177.293.644,24	176.934.011,78	
LBEG für: Finanzverwaltung Schleswig Holstein, Kiel	49.415.226,88	49.354.265,90	
LBEG für: Landeshauptkasse Bremen, Bremen	23.726,00	23.725,80	
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz-Hechtsheim	2.787.291,19	2.779.898,98	
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München	1.284.411,46	1.284.411,70	
Regierungspräsidium Darmstadt, Wiesbaden	1.007.841,68	1.007.841,68	
	231.812.141,45	231.384.155,84	

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00					
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	2.011.648,60	102.816,41	4,9	-102.816,41	0,00	0,0
	40.695.620,69	137.044,31	0,3	-137.044,13	0,00	0,0
	231.384.155,84	427.985,61	0,2	-427.985,64	-0,03	0,0

	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	359.632,46	0,2	-359.632,45	0,01	0,0
	60.960,98	0,1	-60.960,98	0,00	0,0
	0,20	0,0	0,00	0,20	0,0
	7.392,21	0,3	-7.392,21	0,00	0,0
	-0,24	0,0	0,00	-0,24	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	427.985,61	0,2	-427.985,64	-0,03	0,0

iii. Beispielhaft durchgeführter Zahlungsabgleich für Gewerbesteuer

Im ersten deutschen EITI-Bericht hatte sich die MSG zunächst entschlossen, auf einen generellen Zahlungsabgleich der Gewerbesteuer zu verzichten. Diese Entscheidung beruhte auf den in Kapitel 9.a.iii. dargestellten Besonderheiten der Gewerbesteuer. Der Abgleich wurde stattdessen beispielhaft anhand der Zahlungsdaten eines am Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmens veranschaulicht. Für den beispielhaft durchgeführten Zahlungsabgleich der Gewerbesteuer hatte sich die esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover, ein Unternehmen der K+S-Gruppe mit Sitz in Kassel, freiwillig zur Verfügung gestellt (Tabelle 17). Es haben sich keine Differenzen aus dem Zahlungsabgleich ergeben.

iv. Ergebnisse des Zahlungsabgleichs für Gewerbesteuer

Nach Veröffentlichung des ersten deutschen EITI-Berichts im August 2017 hat die MSG angesichts der Bedeutung dieses Zahlungsstroms beschlossen, den Zahlungsabgleich für die Gewerbesteuer auszuweiten. Im Rahmen dieses Nachtragsberichts wurden sämtliche durch die Unternehmen gemeldeten Gewerbesteuerzahlungen, die einen Betrag von 2,0 Mio. Euro je staatlicher Stelle überschreiten, einem Abgleich unterworfen. Von den insgesamt gemeldeten 106,4 Mio. Euro Gewerbesteuerzahlungen wurden auf Grundlage dieser angepassten Wesentlichkeitsschwelle Zahlungen in Höhe von 54,2 Mio. Euro (rund 51 %) abgeglichen (Tabelle 18). In diesen Zahlungsabgleich waren insgesamt drei Unternehmen und sechs verschiedene staatliche Stellen einbezogen. Aus dem Abgleich haben sich vorläufige Differenzen von 50.116,48 Euro ergeben, die im Zuge der nachfolgenden Analysen vollständig geklärt werden konnten.

Tabelle 17: Ergebnisse Abgleich Gewerbesteuer esco

Abgleich Gewerbesteuer/ esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Betrag lt. Unternehmen Euro	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	
Landeshauptstadt Hannover, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover	355.164,11	355.164,11	
Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg	1.452.246,19	1.452.246,19	
Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben	591.734,75	591.734,75	
Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg	1.366.973,82	1.366.973,82	
	3.766.118,87	3.766.118,87	

v. Fazit zum Zahlungsabgleich

Im Zuge des Abgleichs der Zahlungsströme

- Körperschaftsteuer,
- Feldes- und Förderabgaben sowie
- Gewerbesteuer

haben sich vorläufige Differenzen in Höhe von 478.102,09 Euro ergeben. Diese wurden im Verlauf der durchgeführten Arbeiten bis auf unwesentliche Differenzen in Höhe von 0,03 Euro geklärt.

	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00		0,00	0,00	

Tabelle 18: Zahlungsabgleich Gewerbesteuer

Gewerbesteuer (> 2.000.000 Euro je staatliche Stelle)	Betrag lt. Unternehmen Euro	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	24.197.568,88	24.247.685,36	
Kämmerei und Steueramt Stadt Hannover	15.678.254,37	15.728.370,85 ¹	
Steueramt Gemeinde Großenkneten	4.023.191,17	4.023.191,17	
Steueramt Samtgemeinde Wathlingen/Nienhagen	4.496.123,34	4.496.123,34	
2. ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	2.651.682,84	2.651.682,84	
Kassen- und Steueramt Stadt Lingen (Ems)	2.651.682,84	2.651.682,84	
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	27.312.111,86	27.312.111,86	
Stadtkämmerei (FA für Großunternehmen) Hamburg	13.957.016,05	13.957.016,05	
Kämmerei und Steueramt Stadt Hannover	8.485.455,37	8.485.455,37	
Steuerkasse Stadt Köln	2.787.941,08	2.787.941,08	
Steueramt Gemeinde Großenkneten	2.081.699,36	2.081.699,36	
	54.161.363,58	54.211.480,06	

¹ enthält 50.116,48 Euro Gewerbesteuernachzahlung 2007 für in Vorjahren abgegebene Organgesellschaft.

	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	Ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	-50.116,48	0,0	50.116,48	0,00	0,0
	-50.116,48	0,0	50.116,48	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	-50.116,48	0,0	50.116,48	0,00	0,0

10

EMPFEHLUNGEN DES UNABHÄNGIGEN VERWALTERS



Identifizierung der Unternehmen

Die MSG hat sich darauf verständigt, die inhaltliche Ausgestaltung des EITI-Prozesses in Deutschland in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften der §§ 341 q ff. HGB durchzuführen. Die Identifizierung möglicher teilnehmender Unternehmen erfolgte dementsprechend u. a. über eine Selektion anhand der Größenkriterien des HGB und des Vorliegens einer „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie (vgl. hierzu Kapitel 9.a.ii. und 9.b.ii.). Die Auswahl basierte damit nicht primär auf Art und Umfang tatsächlich geleisteter Zahlungen an staatliche Stellen. Für die D-EITI-Berichte ab 2018 können die veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte eine Referenz für die Identifizierung von Unternehmen darstellen.

Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Analyse der veröffentlichten (Konzern-) Zahlungsberichte im Hinblick auf Art und Umfang der angegebenen Zahlungen an staatliche Stellen und ggf. Anpassung der zu berichtenden Zahlungen für künftige D-EITI-Berichte
- Abgleich des Kreises der veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte mit den identifizierten Unternehmen für den vorliegenden D-EITI-Bericht
- Gezielte Ansprache von Unternehmen, die einen (Konzern-)Zahlungsbericht veröffentlichten, aber bisher nicht am D-EITI-Prozess teilgenommen haben

Ansprache der identifizierten Unternehmen

Rückmeldungen von Seiten der identifizierten Unternehmen auf die Bitte zur Teilnahme am D-EITI-Prozess blieben in einer Reihe von Fällen aus. Darüber hinaus war es nicht in allen Fällen möglich, mit den Unternehmen in persönlichen Kontakt zu treten, um Einzelheiten des EITI-Prozesses vorzustellen bzw. eine

Entscheidung der Unternehmensleitung hinsichtlich der Absicht zur Teilnahme entgegen zu nehmen.

Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Einführung zusätzlicher Prozessschritte unter Einbindung der verschiedenen Stakeholder-Gruppen der MSG zur Ansprache von Unternehmen, von denen eine Rückmeldung auf die Bitte zur Teilnahme am D-EITI-Prozess ausbleibt

Verstärkte Einbindung der Unternehmen in die Arbeit der EITI

Aktuelle Entwicklungen und Ergebnisse des internationalen und nationalen EITI-Prozesses sollten den Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie unmittelbar und zeitnah kommuniziert werden, um damit ein weitergehendes Verständnis des Prozesses zu fördern und den Unternehmen die Möglichkeit für Rückfragen bzw. Stellungnahmen zu eröffnen.

Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Etablierung eines unmittelbaren Informationsaustauschs zwischen Unternehmen der Rohstoffindustrie und dem D-EITI-Sekretariat

Durchführung des Zahlungsabgleichs

Die Fristen zur Abgabe des EITI-Berichts sind derzeit im Regelfall eines kalendergleichen Geschäftsjahres nicht vollständig kompatibel mit den gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung von (Konzern-)Zahlungsberichten, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen, die nicht unter die Regelung des § 264d HGB fallen (nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen). Die MSG hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, den Unternehmen die Möglichkeit zur Teilnahme an D-EITI und damit zur Abgabe von Datenmeldungen bis zum 31. Januar 2018 zu eröffnen.

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Die Fristen zur Abgabe zukünftiger D-EITI-Berichte sollten in Abstimmung mit dem internationalen EITI-Sekretariat mit den gesetzlichen Fristen zur Offenlegung von (Konzern-) Zahlungsberichten harmonisiert werden.

Für zukünftige Berichtsprozesse sollten Möglichkeiten zur Abgabe der Datenmeldung für D-EITI in zeitlicher Nähe zur Veröffentlichung der (Konzern-) Zahlungsberichte untersucht werden, um damit den Unternehmen eine zeitlich flexiblere Handhabung der Abgabe von Datenmeldungen zu eröffnen. Die anhand der gemeldeten Daten identifizierten staatlichen Stellen könnten in der Folge bei Vorliegen entsprechender Vollmachten unmittelbar die erforderlichen Unterlagen aufbereiten und anschließend über die vorhandenen Datenübertragungswege zur Verfügung stellen.

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Prüfung von Möglichkeiten der zeitlichen Flexibilisierung der Datenübergabe von Unternehmen und staatlichen Stellen und des nachfolgenden Datenabgleichs durch den Unabhängigen Verwalter, z. B. durch die Einrichtung bzw. Nutzung eines entsprechenden Datenspeichers, der den am Zahlungsabgleich Beteiligten dauerhaft zur Verfügung steht

Zusammensetzung der MSG

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Aufnahme von Vertretern der Kommunen in die MSG, auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gewerbesteuereinnahmen in Deutschland und des föderalen Staatssystems bzw. der föderalen Verwaltungsstrukturen

Einbindung von Expertenwissen in die Arbeit der MSG

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Fortführung bzw. Intensivierung der Nutzung von Expertenwissen zur angemessenen Analyse komplexer Themengebiete und zur effizienten Vorbereitung der Entscheidungsfindung der MSG. Die Einbindung von Experten kann sich, u. a. im Zusammenhang mit der weiteren Diskussion der Themengebiete Vertragstransparenz und Sicherung der Datenqualität auf Seiten der öffentlichen Stellen anbieten.

Dokumentation der Tätigkeit von Arbeitsgruppen

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Neben einer Übersicht der aktuell eingerichteten Arbeitsgruppen und deren Mitgliedern sollten auch die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen über das D-EITI-Sekretariat zentral dokumentiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zukunft des Zahlungsabgleichs

Angesichts der vorliegenden Ergebnisse des Zahlungsabgleichs und einer zu erwartenden Überführung der Abläufe zur Datenerhebung und Datenlieferung in Routineprozesse ist aus heutiger Sicht für die derzeit dem Zahlungsabgleich unterliegenden Zahlungsströme (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Feldes- und Förderabgaben) zukünftig nicht mit wesentlichen Differenzen aus dem Zahlungsabgleich zu rechnen. Damit kann sich in der Folge verstärkt die Frage nach der Berechtigung der Durchführung eines Zahlungsabgleichs stellen, auch im Hinblick auf den damit verbundenen inhaltlichen Mehrwert für den D-EITI-Prozess.

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Das deutsche EITI-Sekretariat sollte die zukünftigen Ergebnisse aus dem nationalen EITI-Prozess in die auf internationaler Ebene begonnene Diskussion um Möglichkeiten des Übergangs auf eine einseitige Berichterstattung von Zahlungsströmen ohne nachfolgenden Zahlungsabgleich einbringen. Insbesondere für neu aufgenommene Zahlungsströme kann sich zunächst eine zwingende, zeitlich begrenzte Durchführung des Zahlungsabgleichs anbieten. Anschließend könnten die jeweiligen Zahlungsströme abhängig von den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs in eine einseitige Berichterstattung seitens der Unternehmen überführt werden.
-